LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN FA. PRETTERHOFER GASTRONOMIE- UND KÄLTETECHNIK GMBH Bruderhofstr. 10, A-6800 Feldkirch

- 1) Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.
- 2) Eine rechtliche Bindung der Lieferfirma tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder des Vertrages ein.
- 3) Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferfirma, ohne Verpackung und ohne Nachlass. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten zwischen Bestellung und Lieferung werden fakturiert. Angebote, Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen sind unser geistiges Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Alle darin enthaltenen Angaben und Daten sind unverbindlich.
- 4) Alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 5) Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne Abzug geleistet zu werden. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt, angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Übernahmeverzug ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in jener Höhe zu berechnen, die österreichischen Banken für Kontokorrentkredite in Anrechnung bringen.
- 6) Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit dem Kaufvertrag verbundenen Verpflichtungen des Käufers Eigentum des Verkäufers. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufobjekt Ansprüche erhoben werden, hat der Käufer die Lieferfirma sofort zu verständigen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustande zu halten und vom Käufer auf Verlangen dem Verkäufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern.
- 7) Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Bestimmung dieses Vertrages tritt Terminverlust ein.
- 8) Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen die Lieferfirma mit Kaufpreisen findet nicht statt.
- 9) Die Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart sind, gelten als freibleibend.
- 10) Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate.
- 11) Im Falle der vereinbarten Abänderungen des Auftrages ist die Lieferfirma berechtigt, den Liefertermin neu festzusetzen.
- 12) Die Lieferfirma behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.
- Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, u.s.w. sind als annähernde Angaben zu betrachten. Über den Auftrag hinausgehende Lieferungen werden gesondert verrechnet. Mangels anderer Vereinbarungen gelten dieselben Bedingungen wie für die Hauptlieferung. Alle im Angebot nicht angeführten Lieferungen und Leistungen gelten als nicht bestellt und müssen vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig durchgeführt werden. Hiezu zählen insbesondere: eventuell notwendige Elektro-, Wasser-, und Tropfwasserinstallationen sowie Spitz-, Maurer und Verputzarbeiten. Vor Eintreffen der Isolierer oder der Maschinenmonteure der Lieferfirma müssen die kundenseits herzustellenden Vorarbeiten fertiggestellt sein. Auflaufende Kosten, die durch die notwendige Entsendung von Monteuren entstehen und nicht im Verschulden der Lieferfirma liegen, werden auch bei Pauschalmontage zu den normalen Lohnsätzen der Lieferfirma verrechnet.
- 14) Ein Schadensersatzanspruch des K\u00e4ufers ist wegen Nichterf\u00fclllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen, sofern diese Umst\u00e4nde nicht vors\u00e4tzlich oder gro\u00df fahrl\u00e4ssig durch die Lieferfirma verschuldet sind.
- 15) Die Lieferfirma behält sich vor, von dem Vertrage zurückzutreten für den Fall, dass ihr nach der Ausfertigung der Auftragsbestätigung und vor der Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche Ihre Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.
- 16) Die Lieferung ist erfüllt:
 - a) Für Lieferungen mit vereinbartem Zusendungsort: mit dem Abgang von der Lieferfirma.
 - Für Lieferungen ohne vereinbarten Zusendungsort: bei Abgabe der Meldung der Abholbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, bei der Lieferfirma zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Abgang von der Lieferfirma als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch die Lieferfirma wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Waren und Gegenstände vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr berechnet werden.
- 17) Der Versand erfolgt stets ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 18) Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sichtbare Mängel innerhalb 8 Tagen und geheime Mängel innerhalb einer Frist von einem halben Jahr ab Übernahme der Ware geltend gemacht werden.
 Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.
- 19) Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
- 20) Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 21) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist
- 22) Erfüllungsort ist für beide Teile Feldkirch. Gerichtsstand dagegen ist für beide Teile ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Feldkirch.

Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich zustande kommen und vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.